

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 19/13 B

L 2 EG 9/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 EG 12/11 (SG Mainz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Außenstelle Landau,
Reiterstraße 16, 76829 Landau,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s und
den Richter O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die 1971 geborene Klägerin, die sowohl vor als auch nach der Geburt ihres fünften Kindes am 1.8.2009 keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, begehrt in der Hauptsache Elterngeld in Höhe von 1800 Euro monatlich. Mit einem entsprechenden Begehren aus Anlass der Geburt ihres vierten Kindes am 17.5.2007 ist die Klägerin bei dem Beklagten, beim SG, LSG, BSG und BVerfG bereits ohne Erfolg geblieben (*SG Mainz Urteil vom 30.10.2009 - S 4 EG 10/07; LSG Rheinland-Pfalz Beschluss vom 24.1.2011 - L 5 EG 1/10; BSG Beschluss vom 26.5.2011 - B 10 EG 1/11 B; BVerfG Beschluss vom 9.11.2011 - 1 BvR 1853/11*).
- 2 Das beklagte Land bewilligte der Klägerin Elterngeld für den 1. bis 12. Lebensmonat ihres fünften Kindes lediglich in Höhe des Mindestbetrages von monatlich 300 Euro zzgl eines Geschwisterbonus (*Bescheid vom 1.9.2009, Widerspruchsbescheid vom 18.8.2011*). Die auf Zahlung des Höchstbetrages des Elterngeldes von monatlich 1800 Euro gerichtete Klage hatte vor den Instanzgerichten keinen Erfolg (*SG Urteil vom 26.6.2012; LSG Urteil vom 13.5.2013*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin Beschwerde eingelegt.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Entgegen der Auffassung der Klägerin sind die mit dem Darlegungserfordernis verbundenen Anforderungen verfassungsrechtlich unbedenklich (*vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 6; BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12*).
- 5 1. Die Klägerin legt die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; siehe auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).



- 6 Die Klägerin wirft zwar die Rechtsfrage auf,
ob die sich aus § 2 BEEG ergebende Höhe des Elterngeldes als kombinierte Lohnersatz- und Sozialleistung mit Art 1 Abs 1 und 2 GG, Art 3 Abs 1 und 2 GG bzw dem sich aus Art 3 Abs 1 iVm Art 6 Abs 1 GG ergebenden familienbezogenen Neutralitätsgebot bzw mit Art 6 Abs 2, 4 GG bzw Art 20 Abs 1 GG vereinbar ist.
- 7 Die Klägerin legt jedoch die (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit der Fragen nicht substantiiert dar. Eine Rechtsfrage ist grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden worden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN*). In diesem Fall muss deshalb dargetan werden, dass für die Frage zB mit Blick auf einschlägige Kritik im Schrifttum oder bei den Instanzgerichten erneut Klärungsbedarf entstanden ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f*). Dem entspricht das Beschwerdevorbringen nicht.
- 8 Die erneut aufgeworfenen Fragen zur Verfassungsmäßigkeit des § 2 BEEG, insbesondere zur Gesetzgebungskompetenz, zur Vereinbarkeit mit Grundrechten und dem Sozialstaatsprinzip, sind durch die Rechtsprechung des Senats (*vgl insbesondere Urteil vom 25.6.2009 - B 10 EG 8/08 R - BSGE 103, 291 = SozR 4-7837 § 2 Nr 2; Urteil vom 17.2.2011 - B 10 EG 17/09 R - SozR 4-7837 § 2 Nr 7; Urteil vom 17.2.2011 - B 10 EG 20/09 R - SozR 4-7837 § 2 Nr 8; Urteil vom 17.2.2011 - B 10 EG 21/09 R; Urteil vom 18.8.2011 - B 10 EG 8/10 R*) sowie der 2. Kammer des BVerfG (*vgl insbesondere Nichtannahmebeschlüsse vom 6.6.2011 - 1 BvR 2712/09 - BVerfGK 18, 456 und vom 9.11.2011 - 1 BvR 1853/11 - BVerfGK 19, 186*) hinreichend geklärt. Der Senat hat sich in den aufgeführten Urteilen ausführlich mit den von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfragen zur Vereinbarkeit der einschlägigen Bestimmungen des BEEG mit dem GG auseinandergesetzt (*vgl auch Beschluss vom 26.5.2011 - B 10 EG 1/11 B*). Das BVerfG hat die Entscheidungen des Senats bestätigt, ohne sich von dessen Erwägungen zu distanzieren. Zwar hat ein Nichtannahmebeschluss des BVerfG nicht die Bindungswirkung einer Entscheidung dieses Gerichts über die Verfassungsmäßigkeit einer Norm (*vgl § 31 Abs 1 BVerfGG*), er kann jedoch zur Klärung einer Rechtsfrage beitragen, soweit darin die Rechtsauffassung einer Kammer des BVerfG zum Ausdruck kommt.
- 9 Im Übrigen zeigt die Beschwerdebegründung keine grundlegend neuen gewichtigen Argumente für eine Verfassungswidrigkeit der einkommensabhängigen Ausgestaltung des Elterngeldes nach § 2 BEEG auf. Die angeführte Literatur (*etwa Brosius-Gersdorf NJW 2007, 177; Jung SGB 2007, 449; Seiler NVwZ 2007, 129*) lag dem Senat bei seinen Entscheidungen ebenso vor wie das Gutachten von Kingreen vom Dezember 2010 (*vgl BSG Beschluss vom 29.8.2012 - B 10 EG 8/12 B*). Der Senat hat auch bereits darauf hingewiesen, dass sich aus Art 1 GG im vorliegenden Zusammenhang keine weitergehenden Rechte herleiten lassen könnten, als aus Art 6 Abs 1 GG (*BSG Beschluss vom 29.8.2012 - B 10 EG 8/12 B - RdNr 7*). Der Umstand, dass die Klägerin das steuerfinanzierte einkommensabhängig konzipierte Eltern-



geld als Diskriminierung einkommensschwacher kinderreicher Familien wertet und die ergangene Rechtsprechung des BSG und BVerfG deshalb für unzutreffend hält, ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 10 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

